

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 10 | Mittwoch, 7. März 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnements laufen bis zum schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausserkantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Schliessung einer Amtsstelle

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Die Schalter und Telefone des Konkursamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, bleiben am 12. März 2018 infolge einer Weiterbildungsveranstaltung geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0205

Universität Bern; Medizinische Fakultät und Vetsuisse-Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin im Studienjahr 2018/2019 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten maximalen Aufnahmekapazität um 20 Prozent; Verfügung

1 Sachverhalt

Die Universität Bern stellte am 8. November 2017 übereinstimmend mit den Empfehlungen des Hochschulrates der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) den Antrag, die Kapazitäten für das Medizinstudium im Studienjahr 2018/19 folgendermassen festzulegen: Humanmedizin: 320 Studienplätze, Zahnmedizin: 35 Studienplätze, Veterinärmedizin: 70 Studienplätze.

Gleichzeitig stellte sie gestützt auf die Empfehlungen der SHK den Antrag, den Prozentsatz für die Überschreitung der Anmeldungen nach erfolgten Umleitungen an die anderen Universitäten mit Zulassungsbeschränkung wiederum (wie in den Vorjahren)

auf 20% festzulegen. Werde dieser Prozentsatz überschritten, so seien Eignungstests durchzuführen.

Die Anzahl Anmeldungen zum Medizinstudium steht jeweils bei Ablauf des entsprechenden Anmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2018 festgelegt.

Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) wird den Universitäten mit Zulassungsbeschränkung unverzüglich nach diesem Anmeldetermin die Beschränkung des Zugangs zum Medizinstudium empfehlen, wenn die Anmeldungen die festgelegten Kapazitäten um 20 Prozent überschreiten.

Die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) wurde gestützt auf Artikel 29e Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) über die Absicht des Regierungsrates, Zulassungsbeschränkungen zu beschliessen, angehört. Sie nahm am 8. Dezember 2017 Stellung.

Sie bedauert eine erneute Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, da sie diese grundsätzlich ablehnt, und äussert sich zu den heute praktizierten Eignungstests und zur gesetzlich festgelegten Kostentragungspflicht.

2 Erwägungen / Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Artikel 29c, 29d, und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Artikel 16 und Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

2.2 Materielles

Der Regierungsrat kann, gestützt auf Artikel 29c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), die Zulassung für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränken. Für das Medizinstudium ist die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung für das Studienjahr 2018/2019 gestützt auf die Anmeldezahlen der letzten Jahre im Verhältnis zu den nachfolgend festgelegten Kapazitäten voraussichtlich unumgänglich. Dies trotz einer markanten Erhöhung der Aufnahmekapazitäten an verschiedenen Schweizer Universitäten, welche auf das Sonderprogramm 2017–2020

Aus dem Inhalt

- S. 221 Amtsstellen – Informationen
- S. 221 Regierungsrat
- S. 223 Direktionen des Regierungsrates
- S. 226 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 227 Obergericht
- S. 228 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 228 Regionalgerichte
- S. 231 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 232 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden
- S. 232 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 239 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 239 Baupublikationen
- S. 240 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

«Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» des Bundesrates zurückzuführen ist. Für das Studienjahr 2017/2018 überschritten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze wiederum fast um das Vierfache und es ist aktuell nicht mit einem Rückgang der Anmeldezahlen zu rechnen. Die Erhöhung der Studienplätze an verschiedenen Universitäten schafft gesamtschweizerisch aber nur rund 300 neue Studienplätze, was die gesamtschweizerische Nachfrage bei Weitem nicht abzudecken vermag.

Der Regierungsrat legt, gestützt auf Artikel 16 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Studierenden, die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr der Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin fest. Er schöpft dabei die Lehrkapazität der betroffenen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt den Klinikkapazitäten Rechnung.

Per 1. August 2018 wird die Universität Bern ihre Studienplätze in der Humanmedizin gemäss bereits erfolgter Absprache mit dem Regierungsrat von 220 auf 320 (100 zusätzliche Studienplätze) erhöhen. Damit leistet sie sowohl kantonal wie auch gesamtschweizerisch einen massgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte. Sie kommt aufgrund dieser markanten Erhöhung in den Genuss der Anschubfinanzierung des Bundes zur Erhöhung der Studienplätze für Humanmedizin. Im Rahmen des Gesuchs um Aufnahme der Universität Bern in das erwähnte Sonderprogramm des Bundes hat der Regierungsrat gleichzeitig beschlossen, durch bauliche Massnahmen zu gewährleisten, dass die Universität Bern die zusätzlichen Studierenden aufnehmen kann. In der Zahn- und Veterinärmedizin bleiben ihre Kapazitäten gleich wie im Vorjahr. Damit legt der Regierungsrat die Kapazitäten folgendermassen fest: Humanmedizin: 320 Studienplätze, Zahnmedizin: 35 Studienplätze, Veterinärmedizin: 70 Studienplätze.

Der Regierungsrat kann, gestützt auf Artikel 17 UniV beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudiengänge beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss. Der Eignungstest wird erst durchgeführt, wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl Anmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Ansatz überschreitet. Dieser Ansatz wird vom Regierungsrat auf Antrag der Universität wiederum auf 20% festgelegt. Dieser Prozentsatz basiert auf Erfahrungswerten bezüglich der Rückzugsquote und hat sich bis anhin bewährt.

Die gesetzlichen Bedingungen gemäss Artikel 29c UniG (Buchstaben a bis d) für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sind bei einer Überschreitung der oben genannten Aufnahmekapazitäten um 20% erfüllt:

- Die Universität hat mit der markanten Aufstockung der Studienplätze den grösstmöglichen Beitrag geleistet, damit Zulassungsbeschränkungen möglichst vermieden werden können
- weder die Ressourcen des Kantons noch die Klinikplätze lassen eine weitere Erhöhung der Kapazitäten zu
- ohne Zulassungsbeschränkung könnte ein ordnungsgemässes Studium der Medizin bei einer Überschreitung der festgelegten Kapazitäten um 20% nicht mehr gewährleistet werden und
- die Koordination mit den anderen Universitäten mit Zulassungsbeschränkung erfolgt namentlich im Lichte der Festlegung des maximalen Prozentsatzes der Überschreitung der Anmeldezahlen nach Ausschöpfung aller möglichen Umleitungen an die anderen Universitäten

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen ist daher zwingend, wenn die Anmeldezahlen nach erfolgten Umleitungen 20 Prozent der festgelegten Kapazitäten überschreiten.

2.3 Anhörung der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)

Die Anhörung der SUB führt zu keinen Erkenntnissen, welche geeignet sind, vorliegend auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Falle einer Kapazitätsüberschreitung zu verzichten. Die SUB äussert grundsätzliche Kritik an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Bereiche Medizin und Sportwissenschaft.

Die entsprechende Auseinandersetzung ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt. Namentlich wird vorliegend die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass vorgängig von der Universität alle möglichen Massnahmen getroffen wurden, um die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Weiter erscheinen der SUB die bis anhin praktizierten Eignungstests nicht geeignet, um die Abschlusschancen von Studienanwärterinnen und Studienanwärtinnen abzuschätzen. Es sollten auch Innovationspotenzial und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Eignungstest für das Medizinstudium zu den bestevaluierten Tests auf dem Gebiet der Studieneignung gehört. Es liegen in diesem Zusammenhang zahlreiche Untersuchungen aus Deutschland vor, die Bestätigung durch die Befunde aus der Schweiz und Österreich fanden. Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) verfasste im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz einen Bericht, in welchem das Zulassungsverfahren für das Medizinstudium im Hinblick auf den Inhalt und Methodik überprüft wurde. Dieser Bericht wurde dem Schweizerischen Hochschulrat 2017 zur Kenntnis gebracht und bestätigte, dass das bis anhin praktizierte Verfahren gesamthaft die Anforderungen der Fairness, Objektivität, Wissenschaftlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit am besten erfüllt und beibehalten werden soll. Es werden indessen noch kleinere Optimierungsmöglichkeiten geprüft.

Schlussendlich äussert die SUB Kritik an der in der Universitätsverordnung vorgesehenen Überwälzung der Kosten für die Eignungstests auf die Kandidatinnen und Kandidaten. Auch dieses Vorbringen ist für den vorliegenden Entscheid des Regierungsrates nicht massgeblich.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung sowie auf den Antrag der Universität Bern vom 8. November 2017 wird

v e r f ü g t:

1. Für die Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin im Studienjahr 2018/2019 wird die maximale Aufnahmekapazität, unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät, folgendermassen festgelegt:

Humanmedizin: 320 Studienplätze

Zahnmedizin: 35 Studienplätze

Veterinärmedizin: 70 Studienplätze

2. Wird die maximale Aufnahmekapazität gemäss Ziffer 1 gestützt auf die Anmeldezahlen und nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten um mindestens 20 Prozent überschritten, erfolgt eine Zulassungsbeschränkung zum betreffenden Studiengang. Die Universität führt in diesem Fall Eignungstests durch.

4 Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

0206

Universität Bern; Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2018/2019 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten maximalen Aufnahmekapazität um mindestens 20 Prozent; Verfügung

1 Sachverhalt

Die Universität Bern stellte dem Regierungsrat am 6. Dezember 2017 den Antrag, die Kapazitäten für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft

Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2018/2019 auf 165 Studienplätze festzulegen.

Die Anzahl Anmeldungen zum Studium steht jeweils bei Ablauf des entsprechenden Anmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2018 festgelegt.

Die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) wurde gestützt auf Artikel 29e Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) über die Absicht des Regierungsrates, Zulassungsbeschränkungen zu beschliessen, angehört. Sie nahm am 8. Dezember 2017 Stellung. Sie bedauert eine erneute Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, da sie diese grundsätzlich ablehnt, und äussert sich zu den heute praktizierten Eignungstests und zur gesetzlich festgelegten Kostentragungspflicht.

2 Erwägungen/Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Artikel 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Artikel 16 und Artikel 17 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

2.2 Materielles

2.2.1 Artikel 29 c UniG

Gemäss Artikel 29c UniG kann die Zulassung für die Studiengänge der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat, die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen, ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wird voraussichtlich notwendig sein, da die Kapazitäten der Universität beschränkt sind. Im letzten Studienjahr hatten sich per 15. Februar 2017 288 Personen für das Studium angemeldet. Mit einer Verminderung der Anmeldungen ist für das nächste Studienjahr nicht zu rechnen. Damit würde die Kapazitätsgrenze von 165 Studienplätzen (vgl. 2.2.2.) um über 50% überschritten.

Die Voraussetzungen gemäss Artikel 29c UniG sind erfüllt:

- a) Die Universität kann im Rahmen ihrer finanziellen Mittel keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergreifen. Das Studium der Sportwissenschaft bringt einen hohen Betreuungsaufwand mit sich. Für die sportpraktischen Veranstaltungen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Räumlichkeiten und Infrastruktur nötig, welche teilweise auch extern gemietet werden müssen. Externe Anlagen sind nicht beliebig verfügbar, zum Beispiel bestehen im Bereich der Schwimmbäder grosse Engpässe. Es ist der Universität Bern nicht möglich, zusätzliche Betreuungspersonen anzustellen oder weitere Infrastruktur einzukaufen, damit eine höhere als die festgelegte Anzahl Studierender aufgenommen werden kann. Auch zusätzliche geeignete Räumlichkeiten für die Ausbildung stehen aktuell nicht zur Verfügung.
- b) Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demgemäss keine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit.
- c) Ein ordnungsgemässes Studium kann unter den gegebenen Voraussetzungen (Betreuungsverhältnis Dozierende/Studierende, zur Verfügung stehende Anlagen) einerseits aus Sicherheitsüberlegungen und andererseits aus Qualitätsgründen nicht mehr sichergestellt werden.
- d) In der Schweiz wird das Studienangebot in sportwissenschaftlichen Studiengängen durch eine etablierte Netzwerkkonferenz der sportwissenschaftlichen Institute koordiniert. Nach bestehender Beschlusslage der Netzwerkkonferenz verfolgen die Schweizer Einrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte, die ETH Zürich beispielsweise einen naturwissenschaftlichen, die Universität Basel einen gesundheitsorientierten und die Universität Bern einen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Schwerpunkt. Vor diesem Hintergrund un-

Entsendegesetz
Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in
Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a
EntsG:

- 1. Die Firma Aircontec GmbH, Meckenhausen K 14, 91161 Hilpoltstein, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 100.– belegt.
- 2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
- 3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in
Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e
EntsG:

- 1. Gegen die Firma Dkt Gastronomie Berlin UG, Brückenstrasse 7, 12459 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
- 2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
- 3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
- 4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

terscheidet sich das Lehrangebot der Einrichtungen – jenseits eines kompakten Kern-Curriculums – erheblich, so dass sich Interessentinnen und Interessenten an einem Bachelor-Studium Sportwissenschaft weniger für einen Studienplatz als solches als vielmehr für einen Studienplatz an einer bestimmten Universität bewerben. Ein national koordiniertes Eignungstestverfahren mit einer Zuteilung von Bewerberinnen und Bewerbern auf bestimmte Standorte ergibt aus diesem Grund deutlich weniger Sinn als eine standortspezifische Auswahl der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber. Die Ausbildungen in den anderen genannten Hochschulen differieren stark vom Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern, das den Schwerpunkt auf die Bereiche Sportpsychologie und Sportsoziologie legt. Eine zunehmende Spezialisierung in Richtung Bewegung und Gesundheit schränkt die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Universitäten zusätzlich ein.

2.2.2 Festlegung der Kapazität

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsüberlegungen beantragt die Universität Bern für das Studienjahr 2018/2019 die Festlegung einer Aufnahmekapazität von 165 Studienplätzen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Kapazität gegenüber den letzten Jahren im Grunde ungefähr unverändert bleibt, obwohl sich die Zahl ändert (Vorjahr: 150). Neu geht die Universität nämlich zu einer reinen Pro-Kopf-Zählung über, bisher wurden hingegen bei der Berechnung der Anzahl Studienplätze Studierende im Major (120 ECTS) mit Faktor 1.0 und Studierende im Minor (60 ECTS) nur mit dem Faktor 0.5 gewichtet. Gesamthaft ergab sich bei dieser Berechnungsweise eine Aufnahmekapazität von 150.

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren soll diese unterschiedliche Gewichtung dahinfallen und neu auf eine Zählung von Personen übergegangen werden. Die unterschiedliche Gewichtung der Studierenden machte die Administration bis anhin nämlich unnötig kompliziert. Dies war insbesondere bei der Zuteilung der Studienplätze, einem allfälligen Wechsel zwischen den Studienprogrammen oder bei der Übertragung des Studienplatzes spürbar.

Die einheitliche Gewichtung soll zu mehr Freiheit für die Studierenden bei einem Wechsel des Studienprogramms und damit zu weniger Studienabbrüchen führen: Insbesondere ein Wechsel vom Minor zum Major konnte bisher kaum erfolgen, weil dafür ein ganzer Studienplatz nötig gewesen wäre, jedoch nur ein halber zugeteilt worden war.

Minor-Studierende verursachen im Vergleich zu Major-Studierenden weniger Betreuungsaufwand für die Fakultät, was eine weniger starke Gewichtung an sich rechtfertigen würde. Durch die Erhöhung der Anzahl Studienplätze von 150 gewichtete auf 165 ungewichtete wird dieser Umstand berücksichtigt.

Die durchschnittliche Studierendenzahl der Jahre 2011–2017 beträgt 163. Die beantragte Kapazität von 165 Studienplätzen ergibt sich aus dieser durchschnittlichen Studierendenzahl der letzten Jahre (leicht aufgerundet). Der Prozentsatz der Major-Studierenden bewegte sich in den letzten 7 Jahren konstant in einem Bereich von 80–85% im Verhältnis zu den Minor-Studierenden. Die Zahl von 165 basiert auf der Annahme, dass dieses Verhältnis zwischen Major- und Minor-Studierenden konstant bleibt.

Die Zulassung für das Studienprogramm «Sportwissenschaft Minor 30 ECTS» hingegen soll weiterhin nicht beschränkt werden, da in diesem Studienprogramm nur die theoretischen und methodischen Veranstaltungen belegt werden, welche keine vergleichbaren Anforderungen personeller und räumlicher Art stellen. An dieser Ausgangslage hat sich seit dem vergangenen Jahr nichts verändert.

2.2.3 Festlegung des Prozentsatzes der Kapazitätsüberschreitung

Gemäss Artikel 17 Absatz 3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl der Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet. Wie die Erfahrung zeigt, zieht eine nicht unbeachtliche Anzahl der angemeldeten Studierenden ihre Anmeldung zum Major-Studium Sportwissenschaft zurück. Dabei handelt es sich bei einem Grossteil der Rück-

züge um Doppelanmeldungen, d.h. um Studierende, die sich neben der Anmeldung zum Sport-Studium an einer bevorzugten anderen Universität oder der ETH sicherheitshalber ebenfalls in Bern angemeldet haben, da sie nicht wissen konnten, ob sie die sportpraktische Aufnahmeprüfung am anderen Ort bestehen würden. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und der gleichgebliebenen Umstände wird diese Grenze unverändert bei 20% festgelegt. Da die Studienplätze nicht mehr nach Major und Minor gewichtet, sondern die Studierenden pro Kopf gezählt werden sollen, erübrigt sich auch hier die Berücksichtigung einer Gewichtung.

2.2.4 Anordnung des Eignungstests

Werden Zulassungsbeschränkungen beschlossen, ist ein Verfahren notwendig, welches fair, objektiv, wissenschaftlich überprüft und ökonomisch vertretbar ist. Der Regierungsrat hält den heute in der Sportwissenschaft praktizierten Eignungstest für den besten Weg, um die rechtsgleiche Behandlung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter gewährleisten zu können. Da die Bachelorstudienprogramme der Sportwissenschaft sportwissenschaftliche sowie sportpraktisch-methodische Inhalte umfassen, scheint es angemessen, dass der Eignungstest aus einem sportmotorischen sowie einem kognitiven Teil besteht.

2.2.5 Argumentarium der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)

Die Anhörung der SUB führt zu keinen Erkenntnissen, welche geeignet sind, vorliegend auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Falle einer Kapazitätsüberschreitung zu verzichten. Die SUB äussert grundsätzliche Kritik an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Bereiche Medizin und Sportwissenschaft. Die entsprechende Auseinandersetzung ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt. Namentlich wird vorliegend die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass vorgängig von der Universität alle möglichen Massnahmen zu treffen sind, um die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Weiter erscheinen der SUB die bis anhin praktizierten Eignungstests nicht geeignet, um die Abschlusschancen von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern abzuschätzen. Es sollten auch Innovationspotenzial und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden. Hierzu ist zu sagen, dass die Universität Bern aktuell die Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft evaluiert und sich gestützt auf diese Evaluation vertieft damit auseinandersetzen wird, ob die Tests geeignet sind, um die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen.

Schlussendlich äussert die SUB Kritik an der in der Universitätsverordnung vorgesehenen Überwälzung der Kosten für die Eignungstests auf die Kandidatinnen und Kandidaten. Auch dieses Vorbringen ist für den vorliegenden Entscheid des Regierungsrates nicht massgeblich.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung sowie auf den Antrag der Universitätsleitung vom 6. Dezember 2017 wird

verfügt:

- 1. Für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2018/2019 wird die maximale Aufnahmekapazität unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät auf insgesamt 165 Studienplätze festgelegt.
- 2. Wird die maximale Aufnahmekapazität gemäss Ziffer 1 gestützt auf die Anmeldezahlen um mindestens 20 Prozent überschritten, erfolgt eine Zulassungsbeschränkung zum betreffenden Bachelorstudienprogramm. Die Universität führt in diesem Fall Eignungstests durch.

4 Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Gabriele Pellegrini, dont le siège social est sis Via San Lorenzo 31, 24030 Capizzone, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Interregal s.r.o., Martinovo udoli 513, 471 54 Cvikov, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Josef und Florian Schlögl Bau GbR, Geitenöd 2, 94166 Stubenberg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Walter Kuhn, mit Geschäftssitz Ostlandstrasse 25, 73660 Urbach, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Zahide Celik, Schmiduzweg 8, 88255 Baienfurt, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Kraftwerkanlagen

Konzessionsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der 1. Stufe

Gemeinden Aeschi bei Spiez, Wimmis und Spiez

Gesuchstellerin: Konsortium Hondrich, per Adresse Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun.

Vorhaben/Gesuch: Erteilung der Konzession für die Wasserkraftnutzung der Kander im neuen Kraftwerk Hondrich mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 7400 kW in den Gemeinden Aeschi bei Spiez (Oberwasser und Restwasserstrecke), Wimmis (Oberwasser und Restwasserstrecke) und Spiez (Restwasserstrecke und Unterwasser). Die maximal nutzbare Wassermenge beträgt 30 m³/s, die nutzbare Fallhöhe beträgt 32 m. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Zu erteilende Bewilligung: Bewilligung Wasserentnahme nach Artikel 29 GSchG.

Auflage-/Einsprachefrist
bis und mit 4. April 2018 (Aeschi bei Spiez);
bis und mit 5. April 2018 (Wimmis und Spiez).

Auflageorte/Einsprachestellen:

- Gemeindeverwaltung, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi bei Spiez
- Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis
- Gemeindeverwaltung, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einzeleinsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, März 2018
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Bauverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
Gemeinde Frutigen*

Bauvorhaben: 2077; Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

– Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1, Art. 21, Art. 22 Abs. 2 NHG SR 451 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3, Art. 17 NSchV BSG 426.111)

– Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 20 NHG SR 451 und Art. 20 NHV SR 451.1 und Art. 15 NSchG BSG 426.11 und Art. 25, Art. 26, Art. 27 NSchV BSG 426.111)

– Ausnahmegewilligung für das Bauen im geschützten Uferbereich (Art. 41c GSchV SR 814.201)

– Ausnahmegewilligung für das Bauen von Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG BSG 751.11)

– Ausnahmegewilligung für das Überdecken oder Eindolen von Fließgewässern (Art. 38 GSchV SR 814.20)

Auflagefrist: 8. März bis 6. April 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Vordorfstrasse 1, 3714 Frutigen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Auf Belagsflächen mittels Absteckungsnägeln, auf unbefestigten Flächen mit Holzpfosten

Neuer Strassenrand = rot

Landerwerb = blau

Einzelbäume = weiss

Installationsflächen = gelb

Nebenanlagen = grün.

Thun, 2. März 2018 3-1
Oberingenieurkreis I

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Worblaufen–Bern–Münsingen–Thun
Gemeinde Allmendingen*

Bauvorhaben: 20078; Lärmschutzwand Waldrain.

Strassenplan: Lärmschutzwand Waldrain.

Genehmigung am 20. Dezember 2017.

Auflagefrist: 5. März bis 4. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Allmendingen bei Bern, Thunstrasse 9.

Bern, 26. Februar 2018
Oberingenieurkreis II

Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2

Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz), verfügt:

*Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Ligerz*

Gewässer: Bielersee.

Massnahme: Signalisieren des Badestegs in der Schalländte/Platzländte mit dem Signal A.9 (Festmacheverbot).

Grund: Badesteg von Booten freihalten zum Schutz von Badenden.

Dauer: Die Signalisation tritt ab dem 1. April 2018 in Kraft.

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des kantonalen Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z. B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Worb*

Kein Vortritt

Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rübigen–Worb–Metzgerhüsi, Enggisteinstrasse in Worb, Einmündung in die Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb, Bollstrasse in Worb (Fahrtrichtung Süd-Nord).

Aufhebung

Die Verkehrsbeschränkung «Kein Vortritt», Kantonsstrasse Nr. 221.2 Worb–Metzgerhüsi, Enggisteinstrasse in Worb in die Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb, Bollstrasse in Worb, wird aufgehoben (Fahrtrichtung Nord-Süd).

Grund der Massnahme: Umsetzung des neuen Verkehrsregimes gemäss dem genehmigten Strassenplan vom 10. Mai 2006.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1.0 Murten–Bern–Zürich
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Tiefenaustrasse, Wildpark Bern.

Dauer: 5. März 2018 bis 5. Mai 2018.

Verkehrerschwerung: Vom 5. März bis 5. Mai 2018 finden Bauarbeiten innerhalb der Fahrbahn statt. Diese erfolgen jeweils in der Nacht unter Teilspernung der Strasse. Der Verkehr wird einspurig geführt und mit einer Lichtsignalanlage gesteuert. Im Baustellenbereich wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.

Verkehrssperrung: In den Nächten vom 7. März, 17. April, 30. April und 1. Mai 2018, jeweils von 22 bis 5 Uhr, erfolgen die Arbeiten unter Totalspernung der Tiefenaustrasse.

Verkehrsführung: Während der Totalspernung wird der Verkehr grossräumig umgeleitet. Regelung durch Verkehrsdienst. Die Umleitung wird vorgängig signalisiert. Fussgänger können jederzeit auf dem südlich der Tiefenaustrasse gelegenen Gehweg passieren.

Grund: Umlegungsarbeiten der bestehenden Swiscom-Leitung.

Worblaufen, 20. Februar 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Spiez–Sustenpass
10494; Instandsetzung Instabilität Eselacher
Gemeinde Erlenbach*

Teilstrecke: Erlenbach–Latterbach, Koordinaten 2.609.600/1.167.900.

Dauer: 12. März bis 14. September 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Ausnahmen: Bis zum 3. April sind ausserhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden keine Behinderungen zu erwarten.

Grund: Bauarbeiten 2. Etappe Instandstellung Instabilitäten Eselacher.

Thun, 2. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Gunten
Neubau Radstreifen und Trottoir Lautorstutz
Gemeinde Thun*

Teilstrecke: Lautorstutz, Koordinaten 2.614.800/1.178.600.

Dauer: Nachtsperre, Dienstag und Mittwoch, 13. und 14. März 2018, 20 bis 5 Uhr und eventuell Mittwoch und Donnerstag, 14. und 15. März 2018, 20 bis 5 Uhr.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird umgeleitet. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Rodungsarbeiten beidseitig der Burgstrasse im Bereich Lautorstutz.

Thun, 19. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen–Konolfingen–Grosshöchstetten–Schaffhausen
20053; Neubau Strassenanschluss Weststrasse
Gemeinde Oberdiessbach*

Teilstrecke: Oberdiessbach–Schlupf, Bahnübergang BLS bis Einmündung Burgdorfstrasse–Weststrasse.

Dauer: 26. März 2018 bis voraussichtlich 28. Juli 2018.

Verkehrsführung Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit einspurig geführt und mittels einer Lichtsignalanlage oder von Hand geregelt. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle passieren.

Die Zufahrten Weststrasse, Unterer Rainweg und Oberer Rainweg bleiben während der Baustelle offen.

Grund: Verbreiterung der Kantonsstrasse für einen Mehrzweckstreifen als Abbiegehilfe sowie für den Bau einer Fussgängerschutzinsel. Umgestaltung der Einmündung der Weststrasse in die Kantonsstrasse. Erweitern und Ergänzen des Gehweges auf der Ostseite der Kantonsstrasse.

Bern, 21. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 241
Kantonsstrasse Nr. 255 Langenthal-Kaltenherberge
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 241 in Langenthal (Waldhofstrasse), Abschnitt Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse bis Einmündung Nelkenweg.

Dauer: Montag, 19. März 2018 bis Ende Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung Richtung stadteinwärts (St. Urbanstrasse-Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse).

Grund: Ersatz Kanalisation Waldhofstrasse.

Einschränkungen: Die Fahrspur Richtung Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse-St. Urbanstrasse wird im Baustellenbereich als Arbeitsraum benötigt und gesperrt. Lokale Umleitungen werden signalisiert.

Aarwangen, 1. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 256 KS 1-Roggwil-St. Urban-Zell
20082; Sanierung Ortsdurchfahrt Roggwil
Gemeinde Roggwil*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 256 in Roggwil, Abschnitt Burenwäldliweg (Bahnhofstrasse Nr. 30) bis Schulhausstrasse (St. Urbanstrasse Nr. 1).

Dauer: Montag, 5. März bis ca. Mitte August 2018.

Verkehrsführung: Zeitweise einspurige Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage oder mit Verkehrsdienst.

Einschränkungen: Bei den Liegenschaftszufahrten und einmündenden Seitenstrassen muss mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren und werden teilweise örtlich umgeleitet.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Burgdorf, 28. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern-Münsingen-Thun
Waldrain; Bau einer Lärmschutzwand
Gemeinde Allmendingen bei Bern*

Teilstrecke: Muri-Allmendingen, Gebiet Waldrain (Jumbo-Markt).

Dauer: 5. März bis Ende April 2018.

Einschränkungen: Teilweise einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten Lärmschutzwand und Gehweg.

Bern, 1. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Brunner, Ronald Otto, geboren am 14. April 1931 in Spiez BE, Sohn der Lina Brunner geb. Pfister und des Gustav Brunner, von Iseltwald BT, verwitwet seit 23. November 2014, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 82, 3073 Gümligen, gestorben am 29. November 2017.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs bei der Notarin zu melden.

Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Muri bei Bern, 15. Februar 2018 3-3
Die beauftragte Notarin: Annik Bärtschi
Thunstrasse 68, 3074 Muri bei Bern

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bader geb. Tschanz, Maria, geboren am 13. September 1920, von Regensdorf ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, Biel/Bienne, gestorben am 19. Februar 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 26. Januar 2006 ein eigenhändiges Testament abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Das Testament liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis und mit 13. April 2018 schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 28. Februar 2018 3-2
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

D'Ignazio, Nello, Sohn des Armando und der Pasqua geb. Di Rocco, ledig, geboren am 5. Februar 1936, von Italien, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 15, 3018 Bern, verstorben am 10. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 7. Mär 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Divernois, *Walter* Charles, geboren am 20. Januar 1926, von Val-de-Travers NE, verwitwet seit 4. Juni 2009, Sohn des Charles Henri und der Mina Divernois geb. Düscher, gemeldet gewesen in 3067 Boll, mit Aufenthalt im Wohnzentrum Bergsicht, Nüchternweg 7, 3038 Kirchlindach, verstorben am 1. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 27. Februar 2018 3-1
Martin Schwarz, Notar

Heller geb. Panoff, Ruth, von Glarus Süd, geboren am 8. November 1922, verwitwet, Tochter des Theodor und der Frieda Panoff geb. Wirz, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Worbstrasse 296, verstorben am 5. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-1
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Huracek geb. Navratil, Vera, Tochter des Jan und der Marie geb. Kolesan, Witwe des Jiri, geboren am 31. Mai 1935, von Bern, Seidenweg 61, 3012 Bern, verstorben am 29. Januar 2018. Vor Einbürgerung am 17. Mai 1989, tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 21. Februar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. Februar 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Italia, Salvatore, geboren am 8. Oktober 1929, von Langenthal BE, verwitwet seit 28. Januar 1996, wohnhaft gewesen Waldhofstrasse 46, 4900 Langenthal, verstorben am 6. Januar 2018 in Langenthal.

Letztwillige Verfügung vom 27. Mai 2004, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Vermächtnisanordnung, persönlich eröffnet am 13. Februar 2018 durch Notar Bernhard Krummenacher, Langenthal, an die bekannten gesetzlichen und eingesetzten Erben.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage der letztwilligen Verfügung vom 27. Mai 2004 im Notariat Graf, Krummenacher & Partner KLG, in Langenthal, beim beauftragten Notar, Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-3

Kerner geb. Benes, Libuse, Tochter des Bohuslav und der Miroslava Dvorak, Ehefrau des Josef, geboren am 1. Juli 1931, von Bern, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 27/1458, 3015 Bern, mit Aufenthalt in 3073 Gümligen, Worbstrasse 316, Stiftung Siloah, verstorben am 6. Februar 2018. Vor Einbürgerung in Bern am 14. September 1982 tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 21. Februar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 28. Februar 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Meldem geb. Mathys, Kitty Daisy Rosa, geboren am 18. Februar 1919, von Bière VD, verwitwet, wohnhaft gewesen Schönbergstrasse 42, 3654 Gunten (EG Sigriswil), verstorben am 3. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügungen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 20. Februar 2018 durch den beauftragten Notar.

Die letztwilligen Verfügungen liegen bei Notar Renatus Eltz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Renatus Eltz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 20. Februar 2018 3-2
Der beauftragte Notar: Renatus Eltz

Muri, Hans-Rudolf, geboren am 26. August 1932, von Seftigen BE, verwitwet seit 15. Dezember 2010 von Dora Muri geb. Anderegg, Sohn des Johannes und der Mina Muri geb. Schlechten, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Magda, Staatsstrasse 7, 3652 Hilterfingen BE, verstorben am 11. Januar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 25. April 1993, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Verfügung eines Legates, eröffnet am 12. Februar 2018 durch den Notar.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Bachmann, Bälliz 45, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 12. Februar 2018 3-3
Ulrich Bachmann, Notar

Neil, Tadeusz, Sohn des Czeslaw und der Jrena geb. Mucha, geschieden von Priska geb. Rüedi, geboren am 4. August 1954, von Australien, wohnhaft gewesen Marzillstrasse 9, 3005 Bern, gestorben am 28. November 2017.

Letztwillige Verfügungen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Dezember 2017 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. Februar 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schär-Binggeli, Hanna, geboren am 6. August 1931, Tochter des Emil und der Elisabeth Binggeli-Spring, Ehefrau des Otto Schär, wohnhaft gewesen in 3114 Wichtrach, Fröschenmösliweg 25, mit Aufenthalt im Alterssitz Neuhaus Aaretal AG, 3110 Münsingen, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 18. April 1991, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Auflage beim Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hängertstrasse 1, 3114 Wichtrach.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wichtrach, 19. Februar 2018 3-2
Der Notar: Urs Kunz

Schenk, Käthe, geboren am 10. Juli 1939, von Eggwil BE, ledig, Tochter des Karl Ernst und der Anna Schenk geb. Schüepp, wohnhaft gewesen Brüggbühlstrasse 96, 3172 Niederwangen, Gemeinde Köniz, verstorben am 5. Januar 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. Februar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. Februar 2018 3-2
Testamentsdienst Köniz

Wittmer geb. Deladoey, Berthe Janine Louise, von Solothurn und Erlinsbach SO, geboren am 17. Dezember 1931, verwitwet, Tochter des Jean Jules Henri und der Marguerite Louise Deladoey geb. Merle, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Mettlengässli 8, verstorben am 12. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-1
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Foster geb. Dallo, Adelheid Rosa, geboren am 25. August 1923, von Beatenberg BE und Winterthur, Rentnerin, wohnhaft gewesen Altersheim Beatenberg, Stockbrunnen 91, 3803 Beatenberg, verwitwet, verstorben am 29. Januar 2018.

Die Verstorbene hat am 13. September 2017 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge sowie Erbeinsetzung. Die letztwillige Verfügung liegt bei Rechtsanwalt und Notar Adrian Glatthard, in der Kanzlei Brienz, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Herrn Adrian Glatthard, Rechtsanwalt und Notar, Hauptstrasse 95, 3855 Brienz.

Brienz, 15. Februar 2018 3-3
Der Beauftragte: Adrian Glatthard
Rechtsanwalt und Notar

Stauffer-Mülhauser, Therese, geboren am 6. Mai 1928, von Rechthalten FR und Sigriswil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Wahlenweg 15, 3634 Thierachern, mit Aufenthalt im Pflegeheim Sonrain, Haubenstrasse 7, 3672 Oberdiessbach, verstorben am 25. Juli 2017.

Die Verstorbene hat am 19. August 2015 mit ihrem Ehemann einen Erbvertrag abgeschlossen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet durch Notar Manuel Otter. Der Erbvertrag liegt bei Notar Manuel Otter, Thierachern, zur Einsichtnahme auf.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben – insbesondere die Nachkommen des vorverstorbenen Bruders der Erblasserin, Herr Charles-Ernest Mülhauser, unbekanntes Aufenthaltes, erfolgt durch vorliegende Publikation.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Otter & Künzle, Manuel Otter, Notar, Eggplatz 4, Postfach 155, 3634 Thierachern, schriftlich einzureichen.

Thierachern, 8. Februar 2018 3-3
Manuel Otter, Notar

Obergericht

Anwaltsprüfungen II/2017

Das Obergericht des Kantons Bern hat am 23. Februar 2018 zur Rechtsanwältin/zum Rechtsanwalt patentiert (alphabetische Reihenfolge):

- Aepli Melanie, Bern
- Beydoun Khalil, Fribourg
- Beyeler Fabian Andreas, Liebefeld
- Bezzola Isabelle Pascale, Nidau
- Bieri Verena Dorothea Amanda, Olten
- Bonfranchi Joël Alard, Bern
- Bossy Patrick, Ulmiz
- Brand Nicole, Bern
- Brüttsch Susanne Barbara, Bern
- Bühlmann Eva Niva Saska, Bern
- Burkhard Daniel, Bern
- Ceretti Letitia, Bienne
- Christener Patrik, Bern
- Cossavella Virginie Chloé, Corgémont
- Ducommun Solange Kim Sa, Bern
- Durrer Samuel Beat, Bern
- Egger Michelle Christine, Langenthal
- Egli Daniel, Hinterkappelen
- Fahrländer Niklaus, Bern
- Frey Deborah Sarah Nadège, Olten
- Gattinoni Yves, Urtenen-Schönbühl
- Gerber Sophie Maria, Bern
- Germann Nathalie Jeannine, Ostermündigen
- Haldemann Merlin Alexander Clemens, Bern
- Hartmann Loredana Maria, Bern
- Hostettler Annina, Bern
- Jegher Nicola Anouscha, Interlaken
- Jeitziner Martina, Bern
- Jordi Irène Manuela, Bern
- Kellenberger Christian, Bern
- Keller Adina, Bern
- Lanz Selina Meret, Biel
- Le Ngoc Diep, Biel
- López Marco César, Münchenbuchsee
- Lustenberger Myriam, Bern
- Mayer Nadine, Biel
- Meister Lorenz Alexander, Utzigen
- Mettler Patrick Stefan, Bern
- Müller Annatina Brigitta, Pfyn
- Nydegger Simon Daniel, Bern
- Nyffeler Olivia, Bern
- Perren Christian Andreas, Bern
- Pfammatter Cynthia, Spiegel bei Bern
- Plichta Peter, Fribourg
- Reber Martina Andrea, Bern
- Remund Dario Bastian, Bern
- Rocchi Fanny, Bern
- Sauthier Christine Cathérine, Bern
- Schaller Nicole, Münsingen
- Schliessbach Jean-Marc Walter, Belp
- Sieber Monja Séraphine, Bern
- Stadler Marcus, Meggen
- Stampfli Stephanie Yvonne, Bern
- Stauffer Marion, Bern
- Sturny Cédric Vivian, Bern
- Sulmoni Sara Denise, Bern
- Tordini Liouba Maisha, Bern
- Vejmolá Susanne, Bern
- von Teufenstein Viviane Muriel, Bern
- Walpen Michael, Bern
- Weimann Hans David, Zollikofen
- Wismer Vera, Bern
- Wyrsch Bengiamin Charles, Jegenstorf

Beschluss

Muslija, Florim, geboren am 17. Februar 1992, von Serbien, unbekanntes Aufenthaltes, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Biedermann, Wiesenstrasse 1, Postfach 1538, 4901 Langenthal, wird der Beschluss

der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 2018 in der Sache gegen ihn wie folgt eröffnet:

1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Berufung als erledigt abgeschlossen.
Das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaar-gau (Kollegialgericht) vom 7. Dezember 2016 erwächst in Rechtskraft.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 3500.–, werden Muslija Florim auferlegt.

Die vollständige Ausfertigung des Beschlusses kann bei der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern, eingesehen werden.

Der Präsident i. V.: Oberrichter Aebi

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 27. Februar 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Sadeq Mohammed**, geboren am 16. April 2000, von Marokko, Strafbefehl vom 7. November 2017, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 27. Februar 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1095).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Sadeq Mohammed zur Bezahlung auferlegt.
Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache er-

forderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bussen-inkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Regional Bern-Mittelland

Csehy, Petr, geboren am 1. Oktober 1989, von Tschechien, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Petr Csehy wird wegen Nötigung (mehrfach), Drohung (mehrfach) und wiederholten Tätlichkeiten schuldig erklärt.
2. Petr Csehy wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3600.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. Juni 2017 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren.
3. Petr Csehy wird zudem mit einer Busse von Fr. 600.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen.
4. Die mit Urteil vom 28. Juni 2017 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total ausmachend Fr. 1200.–, wird widerrufen. Die Geldstrafe ist zu vollziehen.
5. Die Kosten des Verfahrens werden Petr Csehy auferlegt.
6. Demgemäss hat Petr Csehy Fr. 1550.– (Busse von Fr. 600.– und Gebühren von Fr. 950.–) zu bezahlen.

Einsprachefrist: Zehn Tage

Die Staatsanwältin: E. Marti

Nikolova, Gergina, geboren am 6. Mai 1991, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Diebstahls, mehrfach und gemeinsam begangen mit Margarita Andreeva, am 12. Dezember 2017, in Bern; unbedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Dezember 2017, Gebühren Fr. 800.–.

Der Staatsanwalt: Th. Perler

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Natascha Dagmar Milucky, geboren am 15. Januar 1984, von König BE, wohnhaft Königstrasse 260, 3097 Liebefeld, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Buzkaplan Ali**, geboren am 10. Dezember 1992, von der Türkei, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter/Gesuchsgegner betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 1. Februar 2012 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
3. Von der Teilung der während der Ehe durch die Parteien erworbenen Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB abgesehen.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.
Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinanderzusetzen.
5. [...]
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 300.– und belaufen sich somit auf Fr. 900.–. Für die Klägerin alles unter Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. Für die Klägerin alles unter Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
8. [...]
9. [...]
10. [...].
Schriftlich zu eröffnen:
– dem Beklagten, durch Publikation im Amtsblatt (auszugsweise)

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Ivana Uwabunkeonye, geboren am 20. Juli 1986, von Worben BE, wohnhaft Dennikofenweg 162, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Fürsprecher Martin Zwahlen, Rechtsberatung + Mediation Martin Zwahlen, Schwarztorstrasse 56, 3000 Bern 14, Klägerin/Gesuchstellerin gegen **Uwabunkeonye Onyeka Odogwu**, geboren am 2. Januar 1983, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter/Gesuchsgegner betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 15. Januar 2015 in Sao Paulo (Brasilien) geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Das gemeinsame Kind
– Patricia Ngozi, geboren am 5. Februar 2015 wird unter die elterliche Sorge der Klägerin gestellt.
3. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten und dem gemeinsamen Kind grundsätzlich ein gegenseitiges Recht auf persönlichen Verkehr zusteht. Auf eine detaillierte Regelung wird aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes des Beklagten verzichtet.
4. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner mangels Leistungsfähigkeit zurzeit nicht in der Lage ist, für das gemeinsame Kind einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.
5. Es wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inklusive Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung): Fr. 3968.– (davon Fr. 3597.– Betreuungsunterhalt).
6. Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags erging aufgrund folgender Werte:
Einkommen netto pro Monat, inklusive Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exklusive Familienzulagen
der Klägerin Fr. 0.–
des Beklagten Fr. 0.–
des Kindes Patricia Fr. 230.–

7. Das festgestellte Manko basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100.7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Es wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2019) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

Frankenbeträge gemäss Ziffer 5 x
neuer Indexstand

100.7 Punkte

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

8. Es wird festgestellt, dass die Parteien während der Ehe keine Austrittsleistungen der 2. Säule geäußert haben.
9. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
10. Soweit weitergehend oder anderslautend werden die Anträge der Klägerin abgewiesen.
11. (...).
12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt, für die Klägerin unter Vorbehalt des ihr gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 300.– und belaufen sich somit auf Fr. 900.–. Dem Beklagten werden Fr. 600.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 450.–) separat in Rechnung gestellt.
13. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
14. (...).
15. (...).
16. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– der Klägerin
– dem Beklagten (mittels Publikation)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigelegt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 6582) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren El Telt Mohamed, geboren am 3. Mai 1953, von Hombrechtikon ZH, wohnhaft Seftigensstrasse 45, 3007 Bern, Kläger, gegen **Moussa Ivaa**, geboren am 30. Oktober 1957, von Ägypten, wohnhaft Ihnzourik steet No. 10, EG-21523 Alexandrie-Sidi Gaber, Beklagte betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger innert Frist gemäss Verfügung vom 29. Januar 2018, Ziffer 3, keine Klagebegründung eingereicht hat.

2. Das Verfahren CIV 17 3590 wird gemäss Artikel 291 Absatz 3 ZPO als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.– (inklusive Übersetzungskosten), werden dem Kläger auferlegt und dem von ihm in selbiger Höhe geleisteten Gerichtskostenvorschuss entnommen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

5. Zu eröffnen:

- dem Kläger (per Einschreiben)
- der Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Simic, Dario, vormals wohnhaft Kesslerweg 9 in 3063 Ittigen, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Credit Suisse Anlagestiftung, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 23. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht der Gemeinde Ittigen, Bereich Sicherheit vom 5. Februar 2018, geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2966.10 (Gerichtskosten Fr. 450.– (inklusive Publikationskosten), Rechnung ABC Umzüge GmbH Fr. 1048.70, Rechnung Cetin GmbH Fr. 1467.40).

Es wird festgestellt, dass die Rechnung der Cetin GmbH von Fr. 1467.40 bereits direkt durch die gesuchstellende Partei bezahlt worden ist.

Der Restbetrag von Fr. 1498.70 wird den von der gesuchstellenden Partei zusätzlich geleisteten Vorschüssen von total Fr. 1950.– entnommen.

Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 451.30 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei den Gesamtbetrag von Fr. 2966.10 zu ersetzen.

3. [...].

Der Gerichtspräsident: Poggio

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Zivilverfahren Noemi Kaufmann, Jerusalem, und Schabsai Krass, 8045 Zürich, als Gesuchsteller, gegen **Köbernik**, Matthias, wohnhaft gewesen Beethovenstrasse 126, DE-14621 Schönwalde, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, als Gesuchsgegner, betreffend Ausweisungsverfahren:

Die Gerichtspräsidentin hat am 1. März 2018 entschieden:

1. Das Gesuch um Ausweisung wird gutgeheissen, und der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern die von ihm gemietete 3-Zimmer-Wohnung im 3. Stock in der Liegenschaft Wiesenstrasse 18, 4950 Huttwil, (inklusive allfällige Nebenräume wie Kellerabteil usw.) bis spätestens Montag, 19. März 2018, um 12 Uhr vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt zu übergeben und ihnen die Schlüssel auszuhändigen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–).
2. Kommt der Gesuchsgegner dem Befehl gemäss Ziffer 1 hiervor nicht nach, beauftragt die Gerichtspräsidentin auf schriftliche Meldung der Gesuchsteller hin und nach Eingang des Vorschusses für die Räumungskosten die Ortspolizeibehörde von Huttwil mit der Räumung des Mietobjektes.

Der Vorschuss für die Räumungskosten wird festgesetzt auf Fr. 3500.–. Für diese Kosten, unter Vorbehalt der Nachforderungsmöglichkeit, sind die Gesuchsteller vorschusspflichtig; der Gesuchsgegner wird für die tatsächlich anfallenden Räumungskosten ersatzpflichtig.

3. ...

4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1300.–, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit den von den Gesuchstellern geleisteten Vorschüssen verrechnet. Der Gesuchsgegner hat den Gesuchstellern Fr. 1300.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

5. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.

6. ...

Die Gerichtspräsidentin: Sutter
i. V. Urech, Gerichtspräsident

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Kanton Bern, h.d. Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 20823/2017/ABH, Gesuchsteller, gegen **Autolis GmbH**, Philosophenweg 5, 3007 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. Februar 2018 ist am 22. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. Februar 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 20852/2017/ABH, Gesuchsteller gegen **PC Sicherheits-Ausbildung GmbH**, Bahnhofstrasse 6, 3126 Kaufdorf, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 21. Februar 2018 ist am 22. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. Februar 2018 eingetreten.

- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben. Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behhebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behhebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 20920/2017/ABH, Gesuchsteller gegen **TCPP AG**, Weissensteinstrasse 87, 3007 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Gesuch vom 21. Februar 2018 ist am 22. Februar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. Februar 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben. Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behhebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behhebender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai

supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Commune de la Ville de Bienne, p.a. Immeubles de la Ville de Bienne, rue Neuve 28, 2501 Biel/Bienne, requérante, et **Sokhona Harouna**, c/o Claudia Ferreira Ventura, chemin de la Forge 6, 2503 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 30 janvier 2018 (reçue le 31 janvier 2018) dans la poursuite no 98002134 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 30 janvier 2018.
- La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 150.- jusqu'au 15 février 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
- Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
- Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
- A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Dolphin Hotel Management Group AG, c/o Ronald Wout van Wageningen, Hotel Twing, Wasserwendi in 6084 Hasliberg Wasserwendi, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Organisationsmängel wird folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

- Vom Eingang des Antrages des Gesuchstellers vom 7. Februar 2018 am 8. Februar 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben. Das Doppel sowie die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung auf der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 7. Februar 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab gesetzlicher Eröffnung dieser Verfügung nachzuweisen bzw. zu dokumentieren, dass sie beim Handelsregisteramt des Kantons Bern
 - mindestens eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz
 zur Eintragung angemeldet hat.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern unter 031 633 43 60 telefonisch um Auskunft ersucht werden (vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare/Merkblätter).

- Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervoor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.
- (...).

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörr

Konkursbegehren

Regionalgericht Oberland

Real Alpines Tours GmbH, Dorfstrasse 76, 3707 Därigen, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die **RELL Energie AG**, Bahnhofstrasse 26, 3952 Susten, betreffend Konkursbegehren wird folgende Notifikation vom 2. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident stellt fest, gestützt auf das Konkursbegehren in der Betreibung Nr. 97007205 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost:

Die Forderung beträgt:

- | | |
|-------------|---|
| Fr. 1182.60 | plus Zinsen zu 5% seit 3. Mai 2017 |
| Fr. 823.85 | Rechnung für Energie, Netznutzung und Abgaben Nr. 2052980 |
| Fr. 420.60 | Betriebskosten |
| Fr. 200.— | Gerichtskosten |
| Fr. 2627.05 | Gesamtbetrag, zahlbar zuzüglich Zinsen und Inkassogebühr ausschliesslich dem Betreibungsamt |

Der Gerichtspräsident verfügt:

- (...).
- Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsident Zbinden wird angesetzt auf Donnerstag, 12. April 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: 30 Minuten), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun. Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.
- 6. (...)
- Der Richter entscheidet gemäss Artikel 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkursöffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag bezahlt wurde, noch die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin ihr Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin/Gesuchstellerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).
- (...).

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Oberland

Forsthuber, Andreas Franz, vormals wohnhaft Torre di Cordaglio, IT-06025 Nocera, Umbra, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Forderung der Viseca Card Services SA, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 28. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Entscheid betreffend die Abweisung des Gesuchs des Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege vom 28. Juni 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Es wird festgestellt, dass eine Zustellung in Italien nicht vorgenommen werden konnte, da der Beklagte unter der angegebenen Adresse nicht gefunden werden konnte.
3. Die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsidentin Wyss Iff vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Donnerstag, 7. Juni 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei bis vier Stunden), Gerichtssaal 9, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden. Die Klägerin hat ein statutarisches Organ oder eine leitende Person zu entsenden, die Kenntnis von der Streitsache hat und zur Prozessvertretung sowie zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.
Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen.
Säumnisfolgen: Bleibt die Partei, die zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid unter Vorbehalt von Artikel 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
4. Die Klägerin hat bis am 22. März 2018 einen weiteren Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.– für die Publikationskosten (Vorladung zur Hauptverhandlung und Entscheid) zu bezahlen.
5. Das Gericht beabsichtigt, nach den ersten Parteivorträgen (Art. 228 ZPO) das Beweisverfahren zu eröffnen, Parteibefragungen (Art. 231 ZPO) durchzuführen und gegebenenfalls Vergleichsverhandlungen (Art. 124 Abs. 3 ZPO) aufzunehmen.
Die Parteien haben mit den mündlichen Schlussvorträgen (Art. 232 Abs. 1 ZPO) und mit der Beurteilung der Sache zu rechnen, vorbehaltlich allfälliger weiterer Beweisanträge seitens der Parteien (Art. 229 Abs. 2 ZPO).
6. Im Interesse einer raschen Durchführung des Verfahrens werden die Parteien ersucht, bereits vorgängig, und zwar bis am 27. März 2018, allfällige Beweismittel (insbesondere sachdienliche Unterlagen) einzureichen und allfällige Beweisanträge zu stellen. Beiden Parteien bleibt das Recht gewahrt, anlässlich der Verhandlung gemäss Ziffer 3 oben Beweismittel einzureichen und Beweisanträge zu stellen.
7. Zu eröffnen:
– den Parteien (der Klägerin LSi, dem Beklagten durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Mitteilungen in Strafsachen

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltes ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Gerber, Enzo, geboren am 30. Juli 1971, von Langnau im Emmental BE, unbekanntes Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Oliver Krüger, Postfach 430, 3000 Bern 7, wird als Beschuldigter wegen Verbreitens menschlicher Krankheiten und

schwerer Körperverletzung, eventuell einfacher Körperverletzung, folgendes Urteil vom 28. Februar 2018 bekannt gegeben:

Die Gerichtspräsidentin erkennt:

I.

Enzo Gerber wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Verbreitung menschlicher Krankheiten, angeblich begangen in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis 23. Januar 2012 in Ursenbach, zum Nachteil von A. ____ ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

II.

Gerber Enzo wird schuldig erklärt: der schweren Körperverletzung, begangen in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis 23. Januar 2012 in Ursenbach, zum Nachteil von A. ____

und in Anwendung der Artikel 40, 47, 49 Absatz 2, 122 Absatz 3 StGB, Artikel 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. Dezember 2015.
2. Zu den Verfahrenskosten, exklusive Kosten für die amtliche Verteidigung und die amtliche Vertretung der Privatklägerin A. ____, insgesamt bestimmt auf Fr. 14 001.40.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus	
Kosten der Untersuchung	Fr. 4000.–
Kosten des Gerichts	
(inklusive schriftliche Begründung)	Fr. 4000.–
Total	Fr. 8000.–

Die Auslagen setzen sich zusammen aus	
Entschädigung für Zeugen	Fr. 155.–
Auslagen der Untersuchung	Fr. 3744.45
Kosten Arztbericht Dr. med. Herold	Fr. 101.95
Kosten der Staatsanwaltschaft	Fr. 2000.–
Total	Fr. 6001.40
Total Verfahrenskosten	Fr. 14 001.40

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um Fr. 1000.–. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit Fr. 13 001.40.

III.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von Enzo Gerber durch Rechtsanwalt Oliver Krüger werden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber der Staatsanwaltschaft festgesetzt.
Enzo Gerber hat dem Kanton Bern die auszurichtende amtliche Entschädigung zurückzahlen und Rechtsanwalt Oliver Krüger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Vertretung von A. ____ durch Fürsprecher Walter Rumpf werden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt Oliver Krüger festgesetzt.

Der Kanton Bern kann von Enzo Gerber die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von A. ____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 426 Abs. 4 StPO).

Enzo Gerber wird verpflichtet, A. ____ zuhänden von Fürsprecher Rumpf Walter die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

IV.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. Enzo Gerber wird in Anwendung von Artikel 41 und Artikel 47 OR sowie Artikel 126 StPO verurteilt, folgende Beträge zu bezahlen:
 - 1.1. Fr. 40 000.– Genugtuung zuzüglich 5% Zinsen seit dem 23. Januar 2012 an die Straf- und Zivilklägerin A. ____.
 - 1.2. Fr. 3644.25 Schadenersatz zuzüglich 5% Zinsen seit dem 17. Januar 2018 an die Zivilklägerin Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

2. Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin A. ____ bezüglich Schadenersatz wird in Anbetracht der unzureichenden Begründung und Bezifferung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Lit. b StPO).
3. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden und keine Entschädigungen zugesprochen.

V.

Weiter wird verfügt:

1. Das vorliegende Dispositiv ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
2. Schriftlich zu eröffnen:
– den Parteien

Schriftlich mitzuteilen:

- der Koordinationsstelle Strafreger
- dem Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)
- dem Bundesamt für Justiz (BJ)

Die Gerichtspräsidentin: Fankhauser

Regionale Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In der Verhandlung vom 1. März 2018 im Verfahren BM 17 2630 zwischen Matthias Joss, Bachsgraben 121, 3503 Gysenstein, als Kläger, und der **PE Digital GmbH**, Speersort 10, D-20095 Hamburg, als Beklagte, hat die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Egger Scholl, folgenden Urteilsvorschlag unterbreitet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Fr. 1078.80 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden der Beklagten auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 300.– für vorgeschossene Verfahrenskosten zu ersetzen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
4. Dem Kläger mündlich und schriftlich eröffnet, der Beklagten mittels Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Artikel 209 Absatz 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Egger Scholl

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schilt, Claude-Alain, Untergasse 8, 2502 Biel/Bienne, défendeur, dans la procédure de conciliation concernant une créance bail à loyer/bail à ferme de Klein Transport AG, c/o Fidutax Wirtschaftsberatung AG, Wasserstrasse 42, 2502 Biel/Bienne, demanderesse, avec les conclusions suivantes (en substance):

1. Condamner la partie défenderesse à verser à la partie demanderesse la somme de Fr. 4500.– (loyers impayés) plus intérêts à 5% l'an dès telle date à dire de justice.
2. Constaté qu'il existe entre les parties un contrat à durée limitée (du 4 décembre 2017 au 28 février 2018). Partant, il est à constater que la partie défenderesse doit libérer l'appartement de 3 pièces sis à Untergasse 8 à 2502 Biel/Bienne au 28 février 2018.
3. Sous suite des frais et dépens.

Le Président ordonne:

1. Les parties sont citées à l'Autorité de conciliation fixée au mardi, 27 mars 2018, 8 heures (durée prévue de l'audience une heure), rue Neuve 8, 2502 Bienne, salle d'audience I n° 102, 1er étage. Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant l'Autorité de conciliation à l'heure indiquée.

Les personnes morales doivent être représentées à l'audience par un organe statutaire inscrit au registre du commerce ou une personne responsable informée de l'objet du litige et investie des pouvoirs nécessaires pour représenter la personne morale en justice ainsi que pour conclure une transaction. La partie bailleuse a la possibilité de se faire représenter par le gérant de l'immeuble, à la condition que celui-ci soit habilité, par écrit, à transiger (art. 204 al. 3 lit. c CPC). Dans ce cas, la partie adverse ainsi que l'Autorité de conciliation doivent être informées à l'avance de la représentation (art. 204 al. 4 CPC).

Conséquences du défaut (art. 206 CPC)

- En cas de défaut de la partie demanderesse, la requête est considérée comme retirée; la procédure devient sans objet et l'affaire est rayée du rôle
 - Lorsque la partie défenderesse fait défaut, l'Autorité de conciliation procède comme si la procédure n'avait pas abouti à un accord; dans les litiges patrimoniaux dont la valeur litigieuse ne dépasse pas Fr. 2000.–, l'Autorité de conciliation peut, sur requête de la partie demanderesse, statuer au fond. Cela vaut également en cas de réduction de la valeur litigieuse à Fr. 2000.– ou moins lors de l'audience
 - En cas de défaut des deux parties, la procédure devient sans objet et l'affaire est rayée du rôle
2. Sont désignés comme juges spécialisés dans le cadre de la présente procédure:
 - Mme Albisser, représentante
 - M. Wegmüller, représentant
 3. A notifier:
 - à la partie défenderesse par voie édictale (la partie défenderesse peut prendre connaissance du dossier auprès du greffe de l'Autorité de conciliation sur annonce préalable par téléphone au 031 636 39 50)
 - à la partie demanderesse par envoi recommandé

Le président: Lüthi

Wissenlassung

In Sachen Ulrich Bieri, wohnhaft Nelkenstrasse 5, 2502 Biel/Bienne, klagende Partei, gegen **Herrmann**, Fred, wohnhaft Lingerizstrasse 70b, 2540 Grenchen, beklagte Partei, wird der beklagten Partei, welche am Verhandlungstermin 22. Februar 2018 säumig erklärt wurde, Folgendes zur Kenntnis gegeben:

Die Schlichtungsbehörde verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass sich die Parteien nicht geeinigt haben.
2. Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.
3. Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 Abs. 4 ZPO).
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Die Vorsitzende: Fischer
i. V. Käser, Vorsitzende

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern hat am 28. Februar 2018 folgenden Entscheid erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die Beistandschaft und das Amt der Beiständin infolge Todes von Margareta Bütler per 25. Oktober 2017 von Gesetzes wegen geendet haben.
2. Der von der Beiständin eingereichte Schlussbericht und die Schlussrechnung für die Zeit vom 26. Juli 2016 bis 25. Oktober 2017 werden genehmigt und die Beiständin wird vorbehaltlich der gesetzlichen Verantwortlichkeit gemäss Artikel 454 Absatz 4 ZGB entlastet.
3. Die Entschädigung der Beiständin beträgt Fr. 1875.– und wird nach Eintritt der Rechtskraft zuhanden des Erbenvertreters den Erben von Margareta Bütler in Rechnung gestellt
4. Die Spesen der Beiständin betragen Fr. 212.50. Diese werden nach Eintritt der Rechtskraft von der Staatskasse ausbezahlt und zuhanden des Erbenvertreters den Erben von Margareta Bütler in Rechnung gestellt.
5. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 300.– festgesetzt. Diese werden nach Eintritt der Rechtskraft zuhanden des Erbenvertreters den Erben von Margareta Bütler in Rechnung gestellt.
6. Eröffnung an:
 - Urs Bütler, durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern (...)
 - (...)
7. (...)

Der Entscheid kann bei der KESB Bern eingesehen werden.

Das verfahrenleitende Behördenmitglied:
Valerie Miesch

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Perriard Falon, Christel, geboren am 10. Juni 1985, wohnhaft Quai du Haut 49, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97043681 vom 25. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubiger: Canton de Berne, Commune Municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, rue du Rüschi 14, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschi 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:
Fr. 1384.05 nebst Zinsen zu 3% seit 21. Oktober 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 40.15 Intérêt moratoire selon bordereau d'impôt, Fr. 74.25 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 674.60 amende, frais, émoulement/intérêt, Fr. 61.50 Taxe pompier, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2014 selon facture du 8 décembre 2015.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem

Betriebswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betriebsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr. 97013101 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 11.05.

Fr. 29.40.

Fr. 440.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015 Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 11.05, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 29.40, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 440.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betriebswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betriebsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners wird die Gläubigerin aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betriebsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt die Gläubigerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betriebsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013102 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bönigen und deren Kirchgemeinden, 3806 Bönigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 356.85 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 13.95.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2016 gemäss Rechnung vom 12. April 2016 Fr. 356.85 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 13.95.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommen die Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).
2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013103 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bönigen und deren Kirchgemeinden, 3806 Bönigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 5393.40 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 24.75.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2017 gemäss Rechnung vom 6. Juni 2017 Fr. 5393.40 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 24.75.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-

treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommen die Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).
2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013104 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 756.05 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 3.45.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2017 gemäss Rechnung vom 6. Juni 2017 Fr. 756.05 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 3.45.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners wird die Gläubigerin aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt die Gläubigerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013105 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen:

Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 11.10.

Fr. 12.05.

Fr. 440.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016 Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 11.10, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 12.05, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 440.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners wird die Gläubigerin aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt die Gläubigerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).
2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013106 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bönigen und deren Kirchgemeinden, 3806 Bönigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen.

Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 317.60.

Fr. 451.75.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015 Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 317.60, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 451.75, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 460.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommen die Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tage nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlake

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013107 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bönigen und deren Kirchgemeinden, 3806 Bönigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen.

Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 318.30.

Fr. 184.85.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016 Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 318.30, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 184.85, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 460.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommen die Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013108 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen.

Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 11.05.

Fr. 46.70.

Fr. 602.30.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2013 gemäss Rechnung vom 20. November 2014 Fr. 576.95 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 11.05, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 46.70, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 602.30.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung

als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners wird die Gläubigerin aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt die Gläubigerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Riesen, Friedrich, geboren am 11. Juni 1954, wohnhaft in 3806 Bönigen, ehemals wohnhaft Alte Oelestrasse 8, 3800 Matten bei Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr: 97013109 vom 21. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bönigen und deren Kirchgemeinden, 3806 Bönigen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Forderungen.

Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3,00% seit 1. September 2017.

Fr. 317.60.

Fr. 717.80.

Fr. 622.30.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl, Zustellungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2013 gemäss Rechnung vom 20. November 2014 Fr. 8871.55 nebst Zinsen zu 3% seit 1. September 2017, Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 317.60, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 717.80, Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 622.30.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erläuterungen:

1. Auf Verlangen des Schuldners werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für ihre Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommen die Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten

Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

Die vorstehende Publikation der Betreibungsurkunden ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Signer, Kevin Mike, geboren am 13. Februar 1990, wohnhaft Bruggstrasse 88, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97048781 vom 29. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Vertreterin: beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Zentraler Support ALK, Finanzen, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Forderungen:

Fr. 901.70.

zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückforderungsverfügung Nr. 3277 vom 11. Juli 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Conalpa Investment AG, Mitglied und Drittpfandgeber Daniel Wytenbach, Spielhölzli 7, 3800 Interlaken, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken.

Datum der Steigerung: 6. Juni 2018, 10 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 16. April 2018 bis 26. April 2018 auf.

Ort der Auflage: 3800 Interlaken.

Eingabefrist bis 27. März 2018.

Steigerungsobjekte: Unterseen-Grundbuch Blatt Nr. 1432

Spielhölzli 7, Plan Nr. 4567

– Wohnhaus Nr. 7

– Parkplatz

– Platz Umschwung 8,16 Aren

Amtlicher Wert: Fr. 521 700.–

Betreibungsamtliche Schätzung (Verkehrswert):

Fr. 1 250 000.–

Eingabefrist bis 27. März 2018 (Wert Steigerungstag).

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Grundpfandgläubigerin im 7. Rang.

Die Steigerungsbedingungen, das Lastenverzeichnis sowie weitere Unterlagen liegen vom 16. bis 26. April 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, öffentlich zur Einsichtnahme und Anfechtung auf.

Das Grundstück kann nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 97 22 am 17. April 2018, 10 Uhr, besichtigt werden. Im Weiteren kann die Verkehrswertschätzung unter www.schkg-be.ch eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Faustinelli, Luigi, von Lüterswil/Gächliwil, geboren am 14. November 1969, wohnhaft Piazza Grande, 6986 Curio.

Faustinelli, Ivan, von Buchegg, geboren am 21. Januar 1975, wohnhaft Via Ravecchia 9, 6512 Giubiasco.

Pestelacci-Faustinelli, Lara Emma, von Buchegg und Lumino, geboren am 19. Mai 1980, wohnhaft Via Matro 2, 6533 Lumino.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken.

Datum der Steigerung: 6. Juni 2018, 14 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 16. April 2018 bis 26. April 2018 auf.

Ort der Auflage: 3800 Interlaken.

Eingabefrist bis 27. März 2018.

Steigerungsobjekte: Unterseen-Grundbuch Blatt Nr. 166

Rychearte, Seestrasse 85, 85a, Plan Nr. 4585

– Wohnhaus Nr. 85

– Garage Nr. 85a

– Platz Umschwung, 5,71 Aren

– Strasse, Weg, Trottoir, 0,86 Aren

Amtlicher Wert: Fr. 245 500.–

Abbruchobjekt (Landwert): Betreibungsamtliche Schätzung (Verkehrswert): Fr. 450 000.–

Betreibungsamtliche Schätzung der Nutzniessung: Fr. 0.–

Eingabefrist bis 27. März 2018 (Wert Steigerungstag).

Die Verwertung erfolgt auf Begehren einer gesetzlichen Grundpfandgläubigerin und der Grundpfandgläubigerin im 3. Rang.

Die Steigerungsbedingungen, das Lastenverzeichnis sowie weitere Unterlagen liegen vom 16. bis 26. April 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, öffentlich zur Einsichtnahme und Anfechtung auf.

Das Grundstück kann nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 97 22 am 17. April 2018, um 14 Uhr, besichtigt werden. Im Weiteren kann die Verkehrswertschätzung unter www.schkg-be.ch eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Oberland Ost
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Steigerungswiderruf

Schmid, Emil, von Frutigen, geboren am 12. Januar 1945, wohnhaft Bruchliweg 13, 3714 Frutigen.

Die auf Mittwoch, 14. März 2018, 14 Uhr, im Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle

Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken, angesetzte Liegenschaftsteigerung betreffend Frutigen-Grundbuch Blatt Nr. 5005 findet nicht statt.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Jaberg, Charles, von Radelfingen BE, geboren am 17. März 1922, gestorben am 24. März 2017, wohnhaft gewesen Badstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2017.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Der Erblasser ist Alleineigentümer des folgenden Stockwerkeigentums:

– Urtenen-Schönbühl-Grundbuch Blatt Nr. 1355-18, 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss rechts, Grubenstrasse 72, 3322 Urtenen-Schönbühl

Sofern das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden sollte, kommen die nachfolgend aufgeführten Alternativen zur Anwendung:

Die Erben können bis zum 27. März 2018 die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven an die Erbengemeinschaft oder an einzelne Erben verlangen, wenn sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen. Macht keiner der Erben von diesem Recht Gebrauch, so können es die Gläubiger und nach ihnen Dritte, die ein Interesse geltend machen, ausüben (Art. 230a Abs. 1 SchKG).

Die Pfandgläubiger können ebenfalls bis zum 27. März 2018 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung ihres Pfandes ist die Forderung mit Wert per 21. November 2017 (Konkurseröffnung) einzureichen.

Verlangt niemand fristgemäss die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven sowie kein Gläubiger die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG).

Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

NB Bau GmbH, Zentweg 9, 3006 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-473.977.660.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Turtschi-Pfäffli, Gertrud, von Spiez BE, geboren am 9. August 1920, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, mit Aufenthalt im Logis Plus, Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 22. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Hophan, Christian Josef, von Näfels, geboren am 16. November 1948, gestorben am 31. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 73, 2563 Ipsach, mit Aufenthalt im Ruferheim, 2560 Nidau, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 28. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Neziri, Ekrem, de Macédoine, né le 22 mars 1956, domicilié route de Mâche 120, 2504 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle: EKI-TAXI NEZIRI, Bienne. Date de l'ouverture de faillite: 14 février 2018.

Date de la suspension: 23 février 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 17 mars 2018.

Avance de frais: Fr. 6000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

MK Logistik GmbH, Seestrasse 9, 3855 Brienz.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 23. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 17. Januar 2018 bezüglich der MK Logistik GmbH die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 6. Februar 2018 rechtskräftig.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Füeg-Schenkel, Beatrice, von Rüttenen SO, geboren am 27. Februar 1958, gestorben am 22. November 2017, wohnhaft gewesen Hintergasse 6, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 27. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wisler, Monika, von Sumiswald, geboren am 16. Juni 1961, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Dörfli 19, 4919 Reisiswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 27. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 17. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kanton Schwyz

Immpool & Invest AG in Liquidation, Mühlebachhof 1, 8852 Altendorf, CHE-113.897.777.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Vormals mit Sitz in 6300 Zug, Baarer-mattstrasse 10. Innert gleicher Frist können ausgewiesene Pfandgläubiger gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG und gegen Übernahme der ungedeckten Liquidationskosten, die Verwertung ihres Pfandes schriftlich beim Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, Postfach 437, 8853 Lachen SZ, verlangen.

Konkursamt March

8853 Lachen SZ

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

ATLAS Zentrum für Unternehmensführung AG, Münzgraben 4, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.423.815.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bischofberger, Bruno, von Oberegg AI, geboren am 17. Dezember 1955, wohnhaft Oberefeldweg 25, 3063 Ittigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bischofberger Beratungen», Moosweg 27, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

EGE Parkett GmbH, Hühnerbühlstrasse 37, 3065 Bolligen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-397.316.075.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Filisag AG, Thunstrasse 188, 3074 Muri bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-103.737.184.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kohler Gastro GmbH, Bernstrasse 99, 3122 Kehrsatz.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.539.329.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kompassumzug GmbH, Felsenastrasse 17, 3004 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-292.799.903.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Locher, René, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 5. April 1957, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Breiteweg 26, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Maurer, Jürg Ernst, von Bolligen BE, geboren am 21. Mai 1948, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Burgerspittel, Viererfeldweg 7, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Schum, Hans Peter, von Diessenhofen TG, geboren am 5. Februar 1941, gestorben am 20. November 2017, wohnhaft gewesen Stationsstrasse 21A, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Steiner, Margaretha, von Österreich, geboren am 20. August 1955, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Panorama, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Zbinden, Robert, von Guggisberg BE, geboren am 20. Juli 1937, gestorben am 15. Januar 2018, wohnhaft gewesen Neubrückstrasse 91, 3012 Bern, mit Aufenthalt im logisplus, Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden. Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bieri, Beat, von Schangnau BE, geboren am 8. März 1971, wohnhaft Militärstrasse 14, 3014 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bieri Sanitärplanungen», Fabrikstrasse 31, 3012 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Flück, Markus Thomas, von Brienz BE, geboren am 26. Mai 1965, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Felshaldenweg 25, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Pajkovic-Oesch, Tanja, Pflegefachfrau, von Oberlangenegg BE, geboren am 12. August 1986, wohnhaft Oberer Areggweg 31, 3004 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rutishauser, Walter, von Winterthur ZH und Münsterlingen TG, geboren am 13. November 1940, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 31, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Scheidegger, René, von Trub BE, geboren am 31. Juli 1957, gestorben am 25. Januar 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Welayutham, Ravindran, von Köniz BE, geboren am 25. Mai 1958, gestorben am 17. April 2017, wohnhaft gewesen Gesellschaftstrasse 72, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zust-Frey, Ruth, von Emmen LU, geboren am 6. August 1935, gestorben am 5. Januar 2018, wohnhaft gewesen Siloah AG, Worbstrasse 316, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Feleciano Gonçalves, Nuno Filipe, von Portugal, geboren am 27. Februar 1986, gestorben am 14. November 2017, wohnhaft gewesen Bifangstrasse 18, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 20. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Leemann, Enrico Giuseppe, von Winterthur, geboren am 18. Juni 1952, gestorben am 16. November 2017, wohnhaft gewesen Moosweg 4A, 3296 Arch, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 9. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Zurbuchen, Beat, von Habkern, geboren am 7. September 1968, gestorben am 1. Januar 2018, wohnhaft gewesen Rainstrasse 14, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 12. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gauch-Zwahlen, Margaritha, gewesene Hausfrau, von Tafers FR, geboren am 6. Februar 1934, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Thunstrasse 38, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Losa, Umberto Antonio, gewesener Rentner, von Neggio TI, geboren am 18. September 1947, gestorben am 4. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 249, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tschanz, Hans Peter, dipl. Sicherheitsfachmann, geboren am 27. Dezember 1979, von Sigriswil BE, wohnhaft Männmattestrasse 22, 3714 Frutigen, Einzelfirma «KSB Sicherheitsdienst».

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer 929'136 des Schuldners wird hiermit widerrufen.

Verwertung der Aktiven: Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Widmer, Kurt, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 26. März 1947, gestorben am 31. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Zentrum Schlossmatt, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wiedmer, Rosa, von Lützelflüh, geboren am 19. Dezember 1930, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77C/C3, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.

Eingabefrist bis 8. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Burger, Ursula Erika, von Heiligenschwendi BE, geboren am 12. April 1943, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Tertianum Résidence, Niesenweg 1, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Feuz, Elisabeth, von Gsteigwiler BE, geboren am 11. Mai 1942, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarztorstrasse 120, 3007 Bern, mit Aufenthalt in der Reha-Pflegeklinik EDEN, 3852 Ringgenberg BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Frieden, Ernst, von Kirchdorf BE, geboren am 15. Mai 1937, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Wegmühlegässli 50, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Haas, Barbara, von Flühi LU, geboren am 28. September 1962, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Ebsmatt 293 c, 3096 Oberbalm, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Picozzi, Carlo Antonio, von Italien, geboren am 23. Januar 1929, gestorben am 4. November 2017, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Domicil Bern AG, Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Schmutz-Wuillemin, Nelly, von Vechigen BE, geboren am 21. Juni 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen im Tertianum Chly Wabere, Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Steck-Miller, Ilse, von Walkringen BE, geboren am 11. November 1954, gestorben am 28. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Stöckackerstrasse 79, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Tanner, Nicole, Produktmanagerin, von Appenzell AI, geboren am 19. Juni 1980, wohnhaft Susweg 771, 3803 Beatenberg, vormals wohnhaft Tscharnerstrasse 17, 3007 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Born-Phillipp, Silvana Paola, von Thunstetten, geboren am 22. Januar 1937, gestorben am 3. Februar 2017, wohnhaft gewesen Hintergasse 33, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Châtelain-Salzmänn, Aline Loredana, succession répudiée, de Naters VS et Tramelan BE, née le 22 mars 1983, décédée le 9 septembre 2017, domicilié de son vivant rue du Midi 1, 2504 Biel/Bienne. Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 8 mars 2018 jusqu'au 27 mars 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 8 mars 2018 jusqu'au 17 mars 2018.

Gschwandner-Birri, Silvia, von Zeihen AG, geboren am 20. Mai 1952, gestorben am 19. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 3, 3252 Worben, mit Aufenthalt in der Stiftung Diaconis in Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Jakob, Tanja, geboren am 2. Mai 1975, wohnhaft Kappelenacker 4, 3226 Treiten.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes in Folge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 2. Klasse.

Kirchhofer, Boris, von Trub BE, geboren am 18. April 1979, gestorben am 3. September 2017, wohnhaft gewesen Kohlrütistrasse 12, 3297 Leuzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Marolf-Hunsberger, Elisabeth, von Walperswil BE, geboren am 10. Juni 1933, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Bielstrasse 71, 3270 Aarberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Romano, Claudio, de l'Italie, né le 26 mars 1974, domicilié rue Ernst-Schüler 45, 2502 Biel/Bienne. Pays: Suisse.

Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 8 mars 2018 jusqu'au 27 mars 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 8 mars 2018 jusqu'au 17 mars 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, contester les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAO). Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Sahin, Mehmet Sakir, von Studen BE, geboren am 2. Januar 1968, wohnhaft Gassackerweg 8, 2557 Studen BE.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheide betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Böni, Armin Edwin, gewesener Rentner, von Amden SG, geboren am 1. Januar 1946, gestorben am 24. März 2017, wohnhaft gewesen Spillstattstrasse 52, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Borst, Ali, gewesene Rentnerin, von Meiringen BE, geboren am 13. Juli 1930, gestorben am 29. Januar 2017, wohnhaft gewesen Kreuzgasse 20, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan inklusive Lastenverzeichnis: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Lastenverzeichnis Meiringen-Grundbuch Blatt Nr. 1098.

Schilt, Fritz Walter, gewesener Monteur, von Schangnau BE, geboren am 8. September 1944, gestorben am 23. September 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Weingeist GmbH, Frutigenstrasse 46c, 3600 Thun.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Zeindler, Eva, Krankenpflegerin, von Bellikon AG, geboren am 21. Dezember 1986, wohnhaft Pestalozzistrasse 128, 3600 Thun.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Essen und Kunst bei Bären GmbH, Bärenplatz 3, 3550 Langnau.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 8. März 2018 bis 27. März 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 8. März 2018 bis 17. März 2018.

Kanton Zürich

Im Konkursverfahren über die **matratzen direct AG**, Wiesenstrasse 8, 8008 Zürich, Unternehmensidentifikations-Nr. CHE-113.441.360, liegt beim Konkursamt

Riesbach-Zürich ab dem 9. März 2018 der Kollokationsplan auf. Die Auflagefrist beträgt 20 Tage.

Die Gesellschaft betrieb im Zeitpunkt der Konkursöffnung an folgenden Orten Verkaufsgeschäfte:

- St. Gallerstrasse 114, 9200 Gossau
- Zugerstrasse 37, 6330 Cham
- Meiliplatz 3, 6032 Emmen
- Effingerstrasse 15, 3008 Bern
- Bruggstrasse 1/Madretschstrasse 4, 2503 Biel
- Albisstrasse 10, 8038 Zürich
- Zürcherstrasse 8, 8952 Schlieren
- Wüflingerstrasse 73, 8400 Winterthur

KONKURSAMT RIESBACH-ZÜRICH
Kreuzstrasse 42, 8008 Zürich

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Müller, Beat, von Willisau LU, geboren am 5. Mai 1950, gestorben am 31. August 2017, wohnhaft gewesen Moosstrasse 23, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. Februar 2018.

Trachsel, Marie, von Rüeggisberg BE, geboren am 1. Dezember 1935, gestorben am 20. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Wildermettweg 46, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Hullin, Christian, von Diessbach bei Büren, geboren am 5. November 1967, gestorben am 20. April 2017, wohnhaft gewesen Dotzigenstrasse 24, 3264 Diessbach bei Büren, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Kupferschmid-Rudolf, Lilian, von Buchs SG, geboren am 27. September 1952, gestorben am 13. Juni 2017, wohnhaft gewesen Sonnenstrasse 34, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Schlössli, Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. Februar 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

EKSEL GmbH, Dorfstrasse 32, 3661 Uetendorf.
Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Koch, Xaver Erwin, gewesener Chauffeur, von Romoos LU, geboren am 26. August 1936, gestorben am 13. November 2015, wohnhaft gewesen Lehngasse 57, 3812 Wilderswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Liebi-Rüeggsegger, Gertrud, gewesene Rentnerin, von Seftigen, geboren am 29. Juni 1936, gestorben am 23. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 3633 Amsoldingen, Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Turmhuus, Turmgässli 1, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Zwahlen-Känel, Marlies Susanne, gewesene Rentnerin, von Guggisberg, geboren am 8. November 1935, verstorben am 29. Mai 2017, wohnhaft gewesen Schlehdornweg 5, 3613 Steffisburg, Zustelladresse Altersheim Sonnmatt, Sonnmattweg 7 B, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 19. Februar 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Schwob, Paul, von Bennwil BL, geboren am 7. November 1942, gestorben am 24. Juli 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 41, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 21. Februar 2018.

Zürcher, Johannes, von Trubschachen, geboren am 11. Oktober 1950, wohnhaft Untere Matten 19, 4938 Rohrbachgraben.
Datum des Schlusses: 21. Februar 2018.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Airport Hotel Bern-Belp GmbH, Flugplatzstrasse 57, 3123 Belp.

Ort der Verhandlung: Effingerstrasse 34, Gerichtssaal 23, 3008 Bern.

Datum der Verhandlung: 29. Mai 2018, 14 Uhr.

Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrages vom 16. Februar 2018 am 20. Februar 2018 wird Kenntnis genommen.

Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
Der Gerichtspräsident: Huber

Einladung zur Gläubigerversammlung

Baumberger, Andrea, von Aarau, geboren am 15. Juni 1978, wohnhaft Schönbrunnhof 101, 3053 Münchenbuchsee.

Im laufenden gerichtlichen Nachlassverfahren nach SchKG Artikel 293 ff. laden wir alle Gläubiger zur Gläubigerversammlung ein. Die Teilnahme ist fakultativ.

Die Gläubigerversammlung findet am 9. April 2018, um 10 Uhr in den Räumlichkeiten der Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss statt.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland
3250 Lyss

Verlängerung der Nachlassstundung

Consenda AG, Kirchstrasse, 3780 Gstaad, CHE-113.570.773.

Nachlassstundung verlängert am 27. April 2018.

Nachlassstundung verlängert um sechs Monate, das heisst bis 27. Oktober 2018.

Auszug aus Entscheid vom 23. Februar 2018 – Ziffer 7 und 8:

Die der Consenda AG am 27. Oktober 2017 mit Wirkung bis am 27. April 2018 gewährte Nachlassstundung wird antragsgemäss um sechs Monate, das heisst bis am 27. Oktober 2018, verlängert.

Als Sachwalter bleibt Rechtsanwalt Georg J. Wohl, Bahnhofplatz 9, Postfach 1175, 8021 Zürich, eingesetzt.

Seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 295 Absatz 2 SchKG. Er hat insbesondere dem Gericht vor Ablauf der Stundung gemäss Ziffer 7 Bericht zu erstatten. Nichteinhalten der Frist hat die Konkurseröffnung zur Folge.

Regionalgericht Oberland
3600 Thun

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Huttwil

Bürgergemeinde Huttwil. – Ordentliche Versammlung am Samstag, 7. April 2018, um 11 Uhr im Städtliisaal, Huttwil.

Traktanden

1. Abnahme und Genehmigung der Bürgerguts- und der Bestandesrechnung 2017.
2. Wiederwahlen.
3. Verschiedenes.

Stimm- und teilnahmeberechtigt sind alle in der Gemeinde Huttwil wohnenden Bürgerinnen und Bürger von Huttwil, welche in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzen.

Zu zahlreichem Besuch wird freundlich eingeladen.

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird während 30 Tagen nach der Versammlung, vom 16. April 2018 bis 16. Mai 2018, bei der Gemeindeverwaltung Huttwil öffentlich aufliegen.

Huttwil, 21. Februar 2018
Der Burgerrat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Baupublikation

Gesuchstellerin: Genossenschaft Ferien- und Familienhotel Alpina, Flecklistrasse 40, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Umbausanierung der bestehenden Ferienwohnung; Einbau Küche in Dachgeschoss (neue, touristisch bewirtschaftete Wohnung in strukturiertem Beherbergungsbetrieb nach Art. 7 Abs. 2 Lit. b ZWG); neuer Balkon und Einbau von drei Dachflächenfenstern.

Standort: Gemeinde Adelboden, Flecklistrasse 38, Parzelle Nr. 770, Koordinaten 2.609.868/1.148.167, Hotelzone (ZPP d).

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 29. März 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 27. Februar 2018

Regierungsratthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Buchholterberg

Baupublikation

Ausnahmegesuch nach RPG Artikel 24

Gesuchstellerin: Einfache Miteigentümergeinschaft Gerber/Roth, per Adresse Franz Gerber, Ried 75G, 3614 Unterlangenegg.

Bauvorhaben: Umbau ehemalige Schulräume im Sockel- und Erdgeschoss zu Wohnraum; Sanierung der Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss; wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle; erstellen von drei Parkplätzen.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (RPG Art. 24 ff.)

Standort: Brüggmatt 4, Parzelle Nr. 376, LWZ.

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Buchholterberg, Dorf 19, 3615 Heimenschwand.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 27. Februar 2018

Der Regierungsratthalter: Marc Fritschi

Fraubrunnen

Baupublikation

Bauherrschaft: Peter Bütikofer-Hornickel, Bürensstrasse 8, 3317 Limpach.

Projektverfasser: Peter Bütikofer-Hornickel, Bürensstrasse 8, 3317 Limpach.

Bauvorhaben: Nachträgliches Baugesuch; ausbessern und befestigen von bestehendem Waldweg mit

Dachziegelgranulat (ca. 10 m zur bereits realisierten Befestigung sollen noch ergänzt werden – Total 80 m befestigt, auf der Nordost-Seite bleiben ca. 36 m unbefestigt).

Standort: Fraubrunnen, Ischlag, 3317 Limpach, Parzelle Nr. 194, Koordinaten 2.605.950/1.218.050, Nutzungszone Waldareal.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Hinweis: Baute im Wald, Artikel. 2 WaG und Artikel 14 WaV.

Einsprachefrist bis und mit 6. April 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 7. März 2018

Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland

Golaten

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Golaten, Schulhausstrasse 11, 3207 Golaten.

Projektverfasserin: Einwohnergemeinde Golaten, Schulhausstrasse 11, 3207 Golaten.

Bauvorhaben: Belagseinbau auf bestehendem Flurweg.

Standort: Golaten, Hübeliweg, Vorder Längacher-Hinderfeld, Parzelle Nr. 29.02, Koordinaten 2.585.340/1.204.165 Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Entwässerung über Schulter.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 ff. RPG

Einsprachefrist bis und mit 6. April 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Golaten, Schulhausstrasse 11, 3207 Golaten.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 7. März 2018

Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland

Habkern

Baupublikation

Gesuchstellerin: Alpgenossenschaft Lombach, Lengenmattenweg 16, 3852 Ringgenberg, vertreten durch Fritz Nufer, Hauptstrasse 223, 3852 Ringgenberg.

Projektverfasserin: Dito Gesuchstellerin.

Bauvorhaben: Übergang Ringgengräbli mit Furt; Belagseinbau auf bestehendem Kiesweg.

Standort: Alp Lombach – Hinterringg, Ringgengräbli, Parzelle Nr. 308, Koordinaten 2.636.770/1.178.304, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Bauen und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

– Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

– Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3804 Habkern.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Wilderswil

Baupublikation

Gesuchsteller: Armin Grossniklaus, Brunngasse 96, 3800 Matten.

Projektverfasserin: Jürg Tschan Agrarbauten GmbH, Talackerstrasse 81, 3604 Thun.

Bauvorhaben: Neubau Boxenlaufstall mit Güllekasten; Heulageraum und Einstellraum.

Standort: Aegertiweg 37, Parzelle Nr. 1774, Koordinaten 2.633.015/1.169.213, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Artikel 24 GBR, Unterschreiten Strassenabstand

Auflage- und Einsprachefrist bis 6. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3812 Wilderswil.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Bauverwaltung Wilderswil

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Kirchberg

Revision Ortsplanung Öffentliche Auflage

Gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes sowie Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes legt der Gemeinderat die revidierte Ortsplanung (baurechtliche Grundordnung) der Gemeinde Kirchberg öffentlich auf.

Die baurechtliche Grundordnung umfasst:

- den Zonenplan mit Waldfeststellung
- den Schutzplan
- das Baureglement

Zur Einsicht- und Kenntnisnahme aufgelegt werden ferner:

- der Richtplan Erschliessung
- der Bericht zur Ortsplanung
- der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern, vom 9. Oktober 2017

Mit der Genehmigung dieses Reglements wie der gesamten baurechtlichen Grundordnung werden folgender Überbauungsplan und folgende Überbauungsordnungen ausser Kraft gesetzt:

- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Wangele» (genehmigt am 25. August 1983)
- Überbauungsordnung «Kirchmattstrasse» (genehmigt am 28. Februar 1994)
- Überbauungsordnung «Dahlienweg» (genehmigt am 5. Februar 1997)
- Überbauungsordnung «Eyzälg Nord» (genehmigt am 6. Januar 2005)
- Überbauungsordnung «Hofstattweg» (genehmigt am 27. Juni 2008)

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, das heisst in der Zeit vom 9. März 2018 bis 9. April 2018, während der Büroöffnungszeiten in der Schalterhalle der Gemeindeverwaltung Kirchberg zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen zur baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan mit Waldfeststellung, Schutzplan und Baureglement) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet

beim Gemeinderat Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg, einzureichen. Allfällige Einspracheverhandlungen finden am 24. April 2018 statt.

Kirchberg, 26. Februar 2018
Der Gemeinderat

Mühleberg

Eingelagerte Effekten

Frau **Suzanne Elise Baumann**, geboren am 2. April 1942, wohnhaft gewesen in 3203 Mühleberg, Mühlholzstrasse 11, wird gebeten, sich bis am 20. April 2018 bei der Ortspolizeibehörde von Mühleberg bzw. Gemeindeschreiberei Mühleberg zu melden, um allfällige Ansprüche auf die eingelagerten Effekten zu erheben.

Werden bis zur erwähnten Frist keine Ansprüche geltend gemacht, so gilt dies als Verzicht. Die eingelagerten Effekten werden in diesem Fall durch die Gemeinde verwertet.

Mühleberg, 20. Februar 2018
Ortspolizeibehörde Mühleberg
Gemeindeschreiberei

Saanen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchstellerin: Alpkorporation Berzgumm, c/o Eugen Reichenbach, 3781 Turbach.
Projektverfasser: Gobeli Bau, Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Alpegebäude mit Käserei und Stall.
Parzelle Nr. 2793.

Aufagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3792 Saanen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation

Landnotariat
+Advokatur

Notariat
Advokatur
Verwaltung

Kirchgasse 9
Postfach 529
3550 Langnau
Telefon 034 408 00 40

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir **per sofort** oder **nach Vereinbarung** eine/n zuverlässige/n und einsatzfreudige/n

Notariatsangestellte/n (Arbeitspensum 80 – 100 %)

mit folgenden wesentlichen Aufgaben und Arbeiten

- selbständige Vorbereitung und Bearbeitung von Notariats-Geschäften aller Art, Redaktion von Urkunden und Verträgen, Korrespondenzen und Telefone
- Abrechnung von Notariats- und Anwaltsgeschäften mit Buchhaltungs-Programm ALAN (inkl. Modul ORMA/DEBI)
- Assistenz bei der Kanzleiführung, eventuell Übernahme der Gesamt-Verantwortung
- Koordination der Aufträge und Arbeiten
- Assistenz bei der Lehrlings-Ausbildung
- Ausfüllen von Steuererklärungen
- Termin- und Fristenkontrolle

Sie verfügen über

- Abschluss Kaufmann/Kauffrau EFZ
- EDV-Anwender-Kenntnisse (Word, Excel)
- Praxis als Sachbearbeiterin in Notariats-Kanzlei
- Fachausweis für Notariatsangestellte (erwünscht, jedoch nicht Bedingung)

Sie sind initiativ, kommunikativ, teamfähig und belastbar und freuen sich über die tägliche Zusammenarbeit mit Kunden. Sie verfügen über organisatorische Fähigkeiten, denken vernetzt und sind verantwortungsbewusst. Zudem zeichnen Sie sich durch stilsichere Deutsch-Kenntnisse, eine selbständige, exakte und strukturierte Arbeitsweise aus.

Wir bieten Ihnen

- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung
- Motiviertes, kollegiales Team

Auskünfte zum Arbeits- und Tätigkeitsgebiet erteilt Ihnen gerne Melanie Althaus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungs-Unterlagen.

Landnotariat + Advokatur, Kirchgasse 9, 3550 Langnau
Telefon 034/408.00.40
langnau@landnotariat.ch

A218050

Fakten und Szenarien zu Klimawandel und Naturgefahren im Kanton Bern

Faltprospekt mit Hintergrundinformationen zum Klimawandel und seinen Folgen

Herausgabe und Redaktion:

Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons Bern

Bezugsquellen:

- Kantonales Amt für Wald
Abteilung für Naturgefahren
Schloss 5, 3800 Interlaken
Telefon 033 636 12 00
E-Mail: naturgefahren@vol.be.ch
- Kantonales Tiefbauamt
Fachstelle Hochwasserschutz
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 35 11, Fax 031 633 35 80
E-Mail: info.tba@bve.be.ch

Abgabe gratis

(adressiertes und frankiertes Antwortkuvert im Format C 4)

F

**TECHNIQUES
LASER SA**
www.tec-laser.ch

- OHSAS 18001
- ISO 9001
- ISO 14001
- ISO 3834-2



NEU
für die Gruppe

TruMatic 7000
die intelligente Maschine

Ihr Blechspezialist !

Präzision ■ Schnelligkeit ■ Technologie

- Ingenieurs- und Konstruktionsabteilung
- Laser-Schneiden und Gravieren
- Wasserstrahl-Schneiden
- Stanzen kombiniert
- Biegen/Abkanten bis 4000mm/230t
- Schweißen, Inox, Stahl und Alu
- Pulverbeschichtung
- Industrielle Einbrenn-Lackierung
- Zusammenbau bis zum Fertigprodukt

Die Gruppe **TECHNIQUES LASER SA** *

Pré de Cure 3 CP: 12 CH-1376 Goumoens-la-Ville
Tél. +41 21 886 11 11 Fax +41 21 886 11 12

A214227



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint

www.gassmann.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.